

Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagenordnung – ZulO)¹

Vom 11. April 1991

(KABl. 1991 S. 116)

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Änderung der Allg. Vergütungsordnung zum BAT-KF und der Zulagen-Ordnung	31. Oktober 1991	KABl. 1992 S. 13	§ 3 Abs. 2	geändert
2	Änderung der Zulagen-Ordnung	17. Juni 1992	KABl. 1992 S. 150	Überschrift § 1 § 2 Abs. 1 + 2 § 2 Abs. 3 § 3 Abs. 1 § 3 Abs. 2 + Abs. 3 § 5 § 6 wird § 5	geändert neu gefasst geändert gestrichen gestrichen geändert gestrichen
3	Änderung der BAT-Anwendungsordnung und des BAT-KF	9. September 1992	KABl. 1992 S. 232	§ 2 Abs. 1 § 3 Abs. 2	geändert geändert
4	Änderung der Zulagen-Ordnung	24. Februar 1993	KABl. 1993 S. 114	§ 2 Abs. 1 + 2	geändert
5	Änderung der Zulagen-Ordnung	25. Mai 1994	KABl. 1994 S. 137	§ 2 Abs. 1	geändert
6	Ordnung zur Änderung der Zulagen-Ordnung	8. Juni 1995	KABl. 1995 S. 135	§ 2 Abs. 1 + 2	geändert
7	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen	4. September 1996	KABl. 1996 S. 252	§ 3 Abs. 1 + 3	geändert

¹ Überschrift geändert durch ARR vom 17. Juni 1992.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
8	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Ordnung über Zulagen an kirchliche angestellte	25. Februar 1998	KABl. 1998 S. 63	§ 3 Abs. 3	neu gefasst
9	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung	4. September 1998	KABl. 1998 S. 158	§ 2 Abs. 1 + 2 § 3 Abs. 3	geändert geändert
10	Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 1999 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	23. Juni 1999	KABl. 1999 S. 145	§ 2 Abs. 1 + 2 § 3 Abs. 3	geändert geändert
11	Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 2000 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	1. Dezember 2000	KABl. 2000 S. 237	§ 1 § 2 Abs. 1, 2 + 3	neu gefasst geändert
12	Arbeitsrechtsregelung für die Vergütung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in besonderen Arbeitsbereichen und zur Änderung der Altersteilzeitordnung	5. Oktober 2001	KABl. 2001 S. 396	§ 1 Satz 2	angefügt
13	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung des kirchlichen Arbeitsrechts	19. April 2002	KABl. 2002 S. 167	§ 3 Abs. 3	neu gefasst
14	Arbeitsrechtsregelungen für die Bezüge ab 2003 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	26. März 2003	KABl. 2003 S. 129	§ 1 § 2 Abs. 1 + 2 § 3 Abs. 1, 2 + 3	neu gefasst geändert geändert
15	Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagenordnung	23. Juli 2003	KABl. 2003 S. 245	§ 1 Satz 2	angefügt

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
16	Arbeitsrechtsregelung für die Beschäftigten in Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktinitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung sowie Integrationsfirmen	12. Mai 2005	KABl. 2005 S. 104	§ 1 Satz 2	geändert

§ 1¹

1Diese Ordnung gilt für die Angestellten, deren Vergütung sich nach der jeweiligen Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten (AngVergO)² richtet. 2Sie gilt nicht für Angestellte, die unter die Anlagen 1 c oder 1 d zum BAT-KF³ fallen.

§ 2⁴

(1) 1Die kirchlichen Angestellten (§ 1) erhalten eine allgemeine Zulage. 2Sie beträgt in der Vergütungsgruppe des BAT-KF³ monatlich

	für die Zeit vom 1.1.2003 bis 31.12.2003 Euro	für die Zeit vom 1.1.2004 bis 30.4.2004 Euro	für die Zeit ab 1.5.2004 Euro
1. X bis IXa, Kr. I und Kr. II	89,18	90,07	90,97
2. VIII bis Vc, Kr. III bis Kr. VI	105,33	106,38	107,44
3. Vb bis II, Kr. VII bis Kr. XIII	112,35	113,47	114,60
4. Ib bis I	42,13	42,55	42,98

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 beträgt die allgemeine Zulage für die Religionslehrer – Katecheten – (Berufsgruppe 1.2 AVGP. BAT-KF³) und die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrer an kirchlichen Schulen 42,13⁵ Euro monatlich.

§ 3⁶

(1) 1Technische Angestellte der Vergütungsgruppe Va bis II BAT-KF³ mit technischer Ausbildung und Mitarbeiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben (Berufsgruppe 4.3 AVGP.BAT-KF³, Fallgruppen 7 bis

1 § 1 neu gefasst durch ARR vom 17. Juni 1992 u. vom 1. Dezember 2000, Satz 2 angefügt durch ARR vom 5. Oktober 2001, § 1 neu gefasst durch ARR vom 26. März 2003, Satz 2 angefügt durch ARR vom 23. Juli 2003; § 1 Satz 2 geändert durch ARR für die Beschäftigten in Beschäftigungsgesellschaften, Arbeitsmarktnitiativen, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen und Projekten der Arbeits- und Berufsförderung sowie Integrationsfirmen vom 12. Mai 2005
2 Nr. 1200.
3 Nr. 1100.
4 Beträge in § 2 zuletzt geändert durch ARR vom 26. März 2003.
5 Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003; für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 ersetzt durch den Euro-Betrag 42,55 und für die Zeit ab 1. Mai 2004 ersetzt durch den Euro-Betrag 42,98 (geändert durch ARR vom 26. März 2003).
6 § 3 geändert durch ARR vom 17. Juni 1992, geändert durch ARR vom 9. September 1992, Abs. 3 angefügt durch ARR vom 25. Februar 1998, geändert durch ARR vom 4. September 1998, geändert durch ARR vom 23. Juni 1999 und vom 1. Dezember 2000, Abs. 3 neu gefasst durch ARR vom 19. April 2002, Abs. 1 – 3 geändert durch ARR vom 26. März 2003.

11), erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 eine Technikerzulage von 23,56 Euro¹ monatlich.

²Die Technikerzulage steht den beim Landeskirchenamt beschäftigten technischen Angestellten neben der Behördenzulage nicht zu. ³Von dieser Zulage ist bei Wegfall der Technikerzulage auf Grund von Satz 2 ein Betrag von 23,56 Euro¹ zusatzversorgungspflichtig.

(2) ¹Angestellte der Vergütungsgruppen Vb bis II BAT-KF² erhalten neben der allgemeinen Zulage nach § 2 für die Zeit ihrer überwiegenden Beschäftigung im Bereich der Ablaufplanung und Programmierung von Arbeitsverfahren unter Einsatz von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen und Systemprogrammen eine nicht zusatzversorgungspflichtige Programmierzulage von 23,56 Euro¹ monatlich.

²Satz 1 gilt nicht für Angestellte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (Berufsgruppe 6 AVGP.BAT-KF²).

³Die Programmierzulage steht dem Angestellten neben der Technikerzulage nach Absatz 1 oder neben der Behördenzulage für die beim Landeskirchenamt beschäftigten Angestellten nicht zu.

(3) ¹Angestellte, die überwiegend in Justizvollzugsanstalten oder Abschiebeeinrichtungen tätig sind, erhalten eine Zulage von monatlich 105,33 Euro³. ²Diese Zulage ist nicht zusatzversorgungsfähig.

³Abweichend von Satz 2 ist die Zulage bei Angestellten, die diese Zulage bereits vor dem 1. Januar 1999 erhalten haben, nach Ablauf des Kalendermonats zusatzversorgungspflichtig, in dem sie sieben Jahre lang bezogen worden ist, längstens jedoch bei Angestellten der Vergütungsgruppen IVb bis I bis zum 31. Dezember 2004 und bei Angestellten der Vergütungsgruppen X bis Vb bis zum 31. Dezember 2007. ⁴Auf die Zeit nach Satz 3 werden auch solch Zeiten angerechnet, während derer die Zulage nur auf Grund von Konkurrenzvorschriften oder nur wegen Ablaufs der Krankenbezugsfristen nicht zugestanden hat.

§ 4

(1) ¹Die allgemeine Zulage nach § 2 wird an Angestellte nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung, Krankenbezüge) zustehen. ²§ 30 BAT-KF² gilt entsprechend.

(2) Die allgemeine Zulage nach § 2 ist bei der Bemessung des Sterbegeldes und des Übergangsgeldes (§§ 41 und 63 BAT-KF²) zu berücksichtigen.

¹ Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003; für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 ersetzt durch den Euro-Betrag 23,80 und für die Zeit ab 1. Mai 2004 ersetzt durch den Euro-Betrag 24,04 (geändert durch ARR vom 26. März 2003).
2 Nr. 1100.

³ Gültig vom 1. Januar 2003 bis 31. Dezember 2003; für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 30. April 2004 ersetzt durch den Euro-Betrag 106,38 und für die Zeit ab 1. Mai 2004 ersetzt durch den Euro-Betrag 107,44 (geändert durch ARR vom 26. März 2003).

§ 5¹

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1991 in Kraft.
- (2) Die bisherige Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte, Arbeiter und Mitarbeiter in der Ausbildung (Zulagen-Ordnung – Zulo) vom 28. Februar 1990 tritt in ihren Bestimmungen bezüglich der Arbeiter rückwirkend zum 30. September 1990, im Übrigen zum 31. Dezember 1990, außer Kraft.

¹ Bisheriger § 5 gestrichen, bisheriger § 6 umbenannt in § 5 durch ARR vom 17. Juni 1992. Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der ursprünglichen Fassung.